

# Gemeinde Poppendorf

## Beschlussvorlage

BV/HRA/237/2022

öffentlich



## Plakatierungssatzung der Gemeinde Poppendorf

<i>Organisationseinheit:</i> HBA/SG Rechtsamt <i>Bearbeitung:</i> Wenke Hausrath	<i>Datum</i> 16.11.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Poppendorf (Entscheidung)	28.11.2022	Ö

### **Sachverhalt**

Der vorliegende Entwurf einer Plakatierungssatzung beinhaltet keine typische Wahlwerbesatzung und auch keine typische Sondernutzungssatzung. Ausgangspunkt ist die Verfahrensregelung zu sämtlichen Plakatierungen innerhalb des Gemeindegebietes auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen. Regelungen zu Informationsständen sind daher nicht enthalten.

Wunschgemäß ist die Wahlwerbung örtlich begrenzt. Sonstige Plakatierungen werden ebenso behandelt, indem Schaukästen oder andere bestimmte Standorte vorausgesetzt werden. Dadurch kann die Gemeinde sauber und die Satzung kleingehalten werden, denn es bedarf keiner weitergehenden Einschränkungen, wo private Plakate angebracht und wie sie befestigt werden dürfen. Die Standorte wurden vom Bau- und Wohnumfeldausschuss beraten und von Herrn Schenzle zusammengestellt.

Die Wahl der Standorte soll beachten, dass die politischen Parteien nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG die Aufgabe haben, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Das darf nicht durch Abschiebung an Orte, wo die Wahlwerbung nicht gesehen werden wird, vereitelt werden. Die Satzung wäre in der Folge rechtswidrig.

Da die in Poppendorf ansässigen Vereine bevorzugt werden sollen, regelt die Satzung, dass sie den Antrag beim Bürgermeister stellen, die Art und Weise ist dabei nicht benannt, also offen, und die Kommunikation der Vereine mit dem Bürgermeister wird gestärkt. Gleichzeitig fallen so Verwaltungsgebühren des Amtes nicht an.

Zu § 4 Abs. 3: Es wurde von Herrn Schenzle nachgeforscht, wie groß eine Bauzaun-Standfläche ist. Danach passen 10 Plakate mit dem zulässigen Höchstmaß von 85x60 cm auf eine Fläche. Der Bau- und Wohnumfeldausschuss ging bei einer ungefähren Anzahl von 8 Plakaten pro Fläche von 2 Bauzaunfeldern aus. Dies wird umgesetzt, indem im Entwurf nun von 20 Werbeträgern als Höchstzahl pro Standort ausgegangen wird. Denn auch dabei werden 2 Bauzaunfelder benötigt.

Um die Satzung möglichst rechtssicher zu gestalten, wird der Erlaubnisbehörde die Entscheidung übertragen, welche Anzahl an Plakaten pro Antragsteller gemessen an der Gesamtverfügbarkeit an Platz erlaubt werden. Diese muss dann die Verteilung nach dem Ergebnis der letzten Wahl vornehmen, um nicht alle

Parteien und Co. allgemein gleich, sondern nach Wahl-Bedeutung verhältnismäßig gleich zu behandeln.

Auch dafür ist es gut, wenn 20 Plätze pro Standort vorgehalten werden.

Die Satzung kann trotz der Tatsache, dass die Rahmen an den Straßenlaternen in der Nähe der Ortseingänge noch nicht existieren, in Rechtskraft gesetzt werden, da die Erlaubnisbehörde gem. § 5 Abs. 1 S. 2 Ausnahmen bzgl. der vorgegebenen Standorte machen kann und die noch mangelnde Verfügbarkeit der Rahmen einen normalen Grund in der Ermessensausübung darstellt.

### **Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:**

keine

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 28.11.2022 die Plakatierungssatzung der Gemeinde Poppendorf gemäß anliegendem Entwurf.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlage/n**

- 1 Entwurf Plakatierungssatzung der Gemeinde Poppendorf (öffentlich)

**Entwurf der  
Satzung der Gemeinde Poppendorf zur Verfahrensregelung bei Plakatierungen  
auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Werbung für politische  
Zwecke während der Wahlkampfzeit und zu privater Werbung  
(Plakatierungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und des § 21a des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom ..... folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Inhalt und Geltungsbereich**

- (1) Die Plakatierungssatzung bestimmt zum einen die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Poppendorf, die als Sondernutzung nach § 22 StrWG M-V in der jeweils geltenden Fassung der Erlaubnis bedürfen.
- (2) Zum anderen regelt die Satzung die Grundsätze der Werbung von Personen des Privatrechts mittels Plakatierungen als Sondernutzungen auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde.

**§ 2**

**Berechtigte**

- (1) Berechtigte Sondernutzer i. S. d. § 1 Abs. 1 sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Gemeindevertretung, im Kreistag, Landtag, Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Poppendorf und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden sowie alle weiteren Vereinigungen oder Gruppierungen, die zum Inhalt des Volks- oder Bürgerentscheides Stellung nehmen wollen.
- (2) Berechtigte Sondernutzer i. S. d. § 1 Abs. 2 sind die Interessengemeinschaften und Vereine der Gemeinde Poppendorf, darüber hinaus die Vereine der anderen dem Amt Carbak angehörigen Gemeinden und des Amtes Rostocker Heide. Die Antragstellung anderer Personen des Privatrechts bedarf der Entscheidung der Gemeindevertretung zu einer Ausnahme.

**§ 3**

**Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Aufhängung von Plakaten im Geltungsbereich bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist grundsätzlich das Amt Carbak. Für die Interessengemeinschaften und Vereine der Gemeinde Poppendorf ist der Bürgermeister der Gemeinde die Erlaubnisbehörde.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung öffentlicher, straßenbezogener Belange dringend erforderlich ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Antragsteller, demgegenüber sie erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Anträge auf Sondernutzung für politische Werbeträger sind schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem geplanten Anbringen beim Amt Carbak, Ordnungsamt, Moorweg 5, 18184 Broderstorf einzureichen. Außerhalb der Wahlkampfzeit wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt. Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins –frühestens 6 Wochen vor der Wahl- und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.

#### **§ 4**

##### **Anforderungen an die politische Wahlwerbung**

- (1) Als Werbeträger sind keine Stell- oder Großflächenplakatschilder gestattet, sondern nur Hängeplakatschilder, und zwar in einer maximalen Größe von 85 cm x 60 cm. Es dürfen keine Werbeträger verwendet werden, bei denen eine Verletzungsgefahr bestehen kann. Im Übrigen sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik (DIN) zu beachten.
- (2) Werbeträgerstandorte sind
  - im Ortsteil Poppendorf die Ortseinfahrt von der Landesstraße L 182 kommend links vor dem Lärmschutzwall, links oder/und rechts von der bestehenden Informationstafel und
  - im Ortsteil Vogtshagen auf dem Grünstreifen des Parkplatzes vor dem Dorfgemeinschaftshaus links oder/und rechts von der bestehenden Informationstafel.

An diesen Standorten werden zur Wahlkampfzeit nach Bedarf jeweils bis zu zwei Bauzaunfelder aufgestellt, welche die Werbenden zu benutzen haben. Jeder andere Standort ist unzulässig. Sollten Werbende dennoch Werbeträger an anderen Standorten anbringen und dies entdeckt werden, werden die entsprechenden Plakate ersatzlos entsorgt.

- (3) Die Gesamtzahl der Werbeträger wird auf 20 an jedem Standort beschränkt. Die Erlaubnisbehörde entscheidet gegenüber den berechtigten Sondernutzern jeweils über die zulässige Höchstzahl an Plakaten an jedem Standort.
- (4) Sind Werbeträger innerhalb der von der Sondernutzungserlaubnis erfassten Zeit beschädigt worden und drohen sie dadurch öffentliche Straßen, Wege oder Plätze zu verschmutzen, sind sie vom Erlaubnisnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung dieses Zustands zu ersetzen oder zu beseitigen.

## **§ 5**

### **Anforderungen an private Plakatierungen**

- (1) Es werden folgende Standorte für private Plakatierungen festgelegt, die grundsätzlich zu benutzen sind:
- „Schaukästen der Gemeinde für private Informationen“ – auf dem Parkplatz vor dem Dorfgemeinschaftshaus Poppendorf; Vogtshagen, zwischen Vogtshagen Nr. 22 und 23, beim Containerstellplatz; Bussewitz, Abzweig Bussewitz von der L 182; Poppendorf, Dorfstraße gegenüber Haus Nummer 6, Bereich Briefkasten;
  - Straßenlaternen an den jeweiligen Ortseinfahrten, die mit den dafür von der Gemeinde installierten, festen Plakatträgerrahmen ausgestattet sind, und zwar nur innerhalb dieser Rahmen.
- Ausnahmen von diesen Standorten können sich aus der Erlaubnis ergeben.
- (2) Geworben werden darf nur für kulturelle, sportliche oder allgemein gemeinnützige Zwecke und Veranstaltungen. Verkaufswerbung ist nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme**

- (1) Genehmigte Werbeträger sind samt ihren Befestigungsmaterialien innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlereignis zu entfernen. Die Beseitigung muss dem Ordnungsamt des Amtes Carbäk unverzüglich angezeigt werden.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch das Amt Carbäk beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme und der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung der Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

## **§ 7**

### **Haftung**

Der Erlaubnisnehmer und derjenige, der die Plakate tatsächlich aufhängt, sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und Erstgenannter für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufhängen oder im Zusammenhang mit dem Aufhängen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Poppendorf von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 8**

### **Gebühren und Kosten**

Sondernutzungen öffentlicher Straßen sind für die berechtigten Sondernutzer gebührenfrei. Davon unberührt bleiben Verwaltungsgebühren des Amtes Carbäk im Antragsverfahren.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des

Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) und des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (a) entgegen § 3 Abs. 1 Plakate ohne die erforderliche Erlaubnis aufhängt;
- (b) entgegen § 4 Abs. 1 Stell- oder Großflächenplakatschilder aufstellt;
- (c) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Werbeträger an anderen als den zulässigen Standorten anbringt;
- (d) entgegen § 4 Abs. 4 beschädigte Werbeträger nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung ersetzt oder beseitigt;
- (e) entgegen § 6 Abs. 1 Plakate nicht nach spätestens 14 Tagen entfernt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Carbak.

## **§ 10**

### **Sprachformen**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis  
Bürgermeister